

fair – gewaltfrei und selbstbestimmt e.V.

Frankendamm 5, 18439 Stralsund
03831/6679363
fair@miss-beratungsstelle.de

#Mut
#Intuition
#Sicherheit
#Selbstbestimmung



M. I. S. S.

Sachbericht

**über die Querschnittsaufgaben der Psychosozialen
Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Stralsund**

für den Zeitraum 01.01.-31.12.2021

1. Einleitung

Die Psychosoziale Prozessbegleitung als „Gehilfin der Justiz“ ist nun bereits seit 4 Jahren durch das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt. Im Rahmen der durch die Projektfinanzierung dieser Querschnittsaufgaben finanzierten Tätigkeiten der Vernetzungs- und Kooperationsarbeit wurde das gesetzliche Tätigkeitsfeld ergänzt sowie damit teilweise erst ermöglicht. Die für die geschädigten Zeuginnen und Zeugen bürokratische Regelung der Antragstellung auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei einem Gericht stellt eine Hürde dar, welche viele Geschädigte nicht überwinden können. Hier mangelt es in der Praxis an Informationen über die Möglichkeiten/das Vorhandensein von Prozessbegleitung und die Antragstellung dieser. Um diese Bedingungen zu verändern, bedarf es vieler Unterstützer*innen aus den verschiedensten Berufsgruppen, welche in Kontakt mit geschädigten Zeug*innen stehen.

Aus folgendem Zitat des Berichtes des Bundesministeriums der Justiz wird deutlich, dass es hier einen Informations- und Fortbildungsbedarf auf Seiten der Justiz gibt.

„Angesichts der durchweg positiven Resonanz der Rechtsanwender, die mit der psychosozialen Prozessbegleitung schon gearbeitet haben, dürfte die Zurückhaltung auch eher an in größeren Teilen noch fehlender Bekanntheit und Vertrautheit mit dem Institut als an tatsächlichen negativen Erfahrungen liegen. Insbesondere ist in keinem Fall berichtet worden, dass seitens Gericht oder Staatsanwaltschaft Unzufriedenheit mit der psychosozialen Prozessbegleitung geäußert geschweige denn diese als überflüssig, lästig oder gar schädlich angesehen worden wäre.

Aufgabe für die Zukunft wird mithin neben der im Anschluss dargestellten Öffentlichkeitsarbeit auch sein, Strategien zu entwickeln, um die Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften beispielsweise durch Informations- und Fortbildungsangebote zu steigern.“¹

2. Vernetzung und Kooperation

Im Berichtszeitraum wurde der konzeptionell vorgesehenen aktiven Vernetzung mit verschiedenen Professionen aus dem sozialen, pädagogischen, juristischen und medizinischen Bereich Raum gegeben, in dem in Arbeitskreisen und Fachaustauschen umfassend über die Psychosoziale Prozessbegleitung und deren Antragsprozedere informiert wurde. Ein Teil dieser Kontakte wurden aufgrund von Kontaktbeschränkungen telefonisch sowie über Videokonferenzen geführt.

Unsere Mitarbeiterin trat in Kontakt mit Kooperationspartner*innen folgender Institutionen und Arbeitskreise.:

- o Landgericht Stralsund,
- o Amtsgericht Greifswald,
- o Amtsgericht Stralsund,
- o Staatsanwaltschaft Stralsund,
- o Nebenklageanwältinnen und -anwälte,

¹ BERICHT DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ
ZUR PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG AN DEN NATIONALEN NORMENKONTROLLRAT, Seite 11

- o Weißer Ring Stralsund, Nordvorpommern und Rügen,
- o Regionales Netzwerk gegen Häusliche und Sexualisierte Gewalt des Landkreises Vorpommern-Rügen,
- o Landesarbeitsgemeinschaft der Fachberatungsstellen gegen Sexualisierte Gewalt MV,
- o Sozialdienst der Helios Kliniken,
- o Träger der Jugendhilfe der Region,
- o Team der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- o Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen.

In Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Landgerichtes Stralsund konnte im Oktober 2021 eine **Kooperationsveranstaltung mit der Richterschaft** durchgeführt werden. Deutlich wurde einmal mehr, dass auch nach 4,5 Jahren Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung große Wissenslücken und Unklarheiten bestehen.

Im Evaluationsbericht des Justizministeriums M-V über die psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern wird auf die wichtige **Lotsenfunktion der Polizei** für die Beantragung der Psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen. Dies wurde im Rahmen der Querschnittstätigkeiten zum Anlass genommen in diesem Bereich Verbesserungen anzuregen. Der KPI des hiesigen Polizeipräsidiums wurden Antragsvordrucke zur Verfügung gestellt mit der Bitte, geschädigte Zeug*innen bei der Antragstellung zu unterstützen.

Am 22.10.21 konnte in Kooperation mit Frau Dir'in AG i.R. Ulrike Kollwitz, Opferbeauftragte der Justiz ein **Fachgespräch Psychosoziale Prozessbegleitung** in der Polizeiinspektion in Stralsund stattfinden. Ziel des Fachgespräches war es, das mit der Einführung der Prozessbegleitung als eine Form der nichtrechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung entstandene besondere Spannungsfeld zwischen der erstrebten Förderung der Opferrechte und den Anforderungen des Strafverfahrens zu beleuchten, die beteiligten Berufsgruppen noch stärker für die Rechte von Verletzten im Strafverfahren zu sensibilisieren und das Verständnis der Beteiligten für die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben im Strafprozess. Zu den Ergebnissen des Fachaustausches gehörte vor allem die Erkenntnis, dass die Informationsvermittlung im Erstkontakt mit der Polizei einer Optimierung bedarf und ein weiterer Schwerpunkt auf eine flächendeckende Sicherung der Qualitätsstandards im Opferschutz – unabhängig von individuellen Fachkräften und Dienststellen – gelegt werden sollte.

Gemeinsam mit der Beauftragten für die Querschnittsaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Rostock wurde die **Landesarbeitsgemeinschaft** der Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter M-V (LAG) weitergeführt. Im Berichtszeitraum fanden zwei Videokonferenzen zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch der in M-V tätigen Prozessbegleiter*innen sowie 5 telefonische Fachaustausche statt. Deutlich wurde, dass es große Unterschiede im Tätigwerden der für M-V anerkannten Prozessbegleiter*innen gibt. In der Praxis arbeiten von den 12 gelisteten Prozessbegleiter*innen lediglich 5 Personen tatsächlich in den Verfahren. Und davon wiederum sind es lediglich 3 Personen, welche regelmäßig (in mindestens 2 Verfahren im Monat) tätig werden. Am 14.12.21 nahm die Staatsanwältin Anja Waßmann vom Justizministerium an unserer LAG teil. Es wurden die Differenzen der

Fallzahlen (die von Justiz und PPB erfasst wurden) diskutiert und eine einheitliche Erfassung für die Psychosozialen Prozessbegleiter*innen in MV vorgeschlagen.

Für die im Landgerichtsbezirk Stralsund tätigen Prozessbegleiter*innen fanden im Berichtszeitraum 9 **Fallkonferenzen** via ZOOM zur Reflektion über die eigene Arbeit statt. Es ist gelungen einen regelmäßigen Termin einmal monatlich zu installieren, der von den 2 Prozessbegleiterinnen im LG-Bezirk gut angenommen wird.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Grundlegendes Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, den seit 01.01.2017 in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung in der Öffentlichkeit bekannter zu machen.

Gemeinsam mit der Beauftragten für die Querschnittsaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Rostock hat unsere Mitarbeiterin das **Netzwerk NO! Netzwerk Opferschutz M-V** gegründet. In diesem Netzwerk arbeiten Nebenklagevertreter*innen und Prozessbegleiter*innen aus Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit dem Ziel, Opfer im Strafverfahren bestmöglich zu unterstützen und rechtlich gut zu begleiten. Im Berichtszeitraum, fanden dazu 4 Videokonferenzen statt.

Um den Flyer des Justizministeriums mit unseren Adressen zu ergänzen, ließen wir Aufkleber drucken. Die Flyer wurden an Polizei, Staatsanwaltschaften sowie in weiteren Netzwerken verteilt.

Informationen zur Prozessbegleitung wurden auf unserer Webseite aktualisiert. Das neue Logo, welches wir entwickelten, wird nun auch für das Projekt der Querschnittstätigkeiten verwendet. Wir haben Pflasterheftchen für die Öffentlichkeitsarbeit drucken lassen, welche einen niedrighschwelligen Zugang herstellen können.

4. Psychosoziale Prozessbegleitung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens

Im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens leisteten wir Beratung der Unterstützungssuchenden vor Anzeigerstattung mit:

- o Informationen über den Ablauf der polizeilichen Vernehmung sowie über Rechte und mögliche Opferschutzmaßnahmen,
- o Allgemeinen Hinweisen auf Bedeutsamkeit von Beweismitteln,
- o Kontaktvermittlung und ggf. Begleitung zur Anzeigerstattung (Hinweis auf Besonderheiten der verletzten Zeugin/des Zeugen z. B. Behinderung, Migrationshintergrund etc)
- o Informationen über die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung und Begleitung
- o Kontaktvermittlung zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten z.Bsp. zum Weissen Ring
- o Gespräche mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die Unterstützung bei der Antragstellung für eine psychosoziale Prozessbegleitung von geschädigten Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren nachgefragt wurde.

Um den Zugang zur Beordnung zu erleichtern wurde ein Antragsformblatt entworfen und Kooperationspartner*innen zur Verfügung gestellt.

Im Berichtszeitraum ist deutlich geworden, dass nicht für den ganzen Bereich des Landgerichtsbezirkes Stralsund fallbezogene Leistungen nachgefragt wurden. Fallbezogene Unterstützungsleistungen für Betroffene außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens sind durch uns nur zu leisten, wenn die Betroffenen nach Stralsund, Ribnitz-Damgarten oder Bergen fahren können. Aufgrund der Größe der Region ist dies für den östlichen Teil des Landgerichtsbezirkes Stralsund fast unzumutbar, da es sich um Wegstrecken von über 100 km handelt.

Im Berichtszeitraum wurden außerhalb des Strafverfahrens 9 Klient*innen unterstützt.

5. Ausblick

Das Projekt Querschnittsaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Stralsund hat dazu beigetragen, den nunmehr seit 5 Jahren bestehenden Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung weiter bekannt zu machen. Es ist sehr hilfreich für die Umsetzung der Querschnittstätigkeiten, dass unsere Mitarbeiterinnen in der Prozessbegleitung, die über die Fallpauschalen des Psych PBG abgerechnet wird, in den Strafverfahren tätig ist. In jeder Verhandlung wird die Vernetzung für die und die Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung erhöht.

Im Evaluationsbericht des Justizministeriums M-V über die psychosoziale Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern wird mehrfach darauf verwiesen, dass Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte auf die vermehrte Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung durch Informationsweitergabe und Hilfe bei der Antragstellung hinarbeiten sollten. Dazu bedarf es offensichtlich struktureller Regelungen, die es nicht dem Ermessen der einzelnen Personen überlässt, wie diese Informationspflicht umgesetzt wird. Im Rahmen der Querschnittsaufgaben über die hier Bericht erstattet wird, erscheint der Einfluss auf diese Behördenstrukturen marginal.

05.04.2022 Ina Pellehn

Anhang

Auszug aus dem Evaluationsbericht des Justizministeriums:

23

Prozessbegleitung weiter zu etablieren und das Hilfsangebot für Betroffene auch zukünftig vollumfänglich nutzbar zu machen.

Aus der Analyse lassen sich zusammenfassend die folgenden wichtigsten Handlungsempfehlungen ableiten:

1. Die bundesrechtlichen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sollten daraufhin überprüft werden, ob auf das zwingende Erfordernis einer Antragstellung verzichtet werden kann. Bei minderjährigen Opfern der in § 406g StPO i.V.m. § 397a Absatz 1 StPO genannten Straftaten wird ein solcher Verzicht bereits bundesweit vielfach befürwortet. Auch bei erwachsenen Verletzten der aufgelisteten schweren Straftaten sollte der Verzicht auf das Antragserfordernis unter gleichzeitigem Wegfall des unbestimmten Tatbestandmerkmals der besonderen Schutzbedürftigkeit geprüft werden. Weiterhin sollte erwogen werden, das Hilfsangebot auch für alle Opfer häuslicher Gewalt zu eröffnen. Entsprechende Gesetzesänderungen würden die Transparenz und Vorhersehbarkeit einer Anspruchsberechtigung fördern, eine Erhöhung und Stabilisierung der Beordnungszahlen erwarten lassen und damit auch zu einer Stärkung des Hilfesystems beitragen.
2. Mecklenburg-Vorpommern sollte an dem bundesweit einheitlichen System der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung festhalten.
3. Bundesweite und landesweite Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades der psychosozialen Prozessbegleitung sollten intensiviert werden. Insbesondere erscheint eine breite Öffentlichkeitsarbeit zumindest solange erforderlich, solange nicht durch eine Änderung der Strafprozessordnung auf das zwingende Antragserfordernis verzichtet wird. Hierfür sollte gutes Informationsmaterial wie beispielsweise der 2020 überarbeitete neue Flyer des Justizministeriums (Anlage 4) zur Verfügung gestellt werden und regelmäßige Pressemitteilungen bei Bedarf durch interdisziplinäre Informationsveranstaltungen ergänzt werden.
4. Die sachbearbeitenden Polizeidienststellen haben nach der geltenden Rechtslage, welche für die gerichtliche Entscheidung zwingend eine Antragstellung erforderlich macht, eine wichtige Lotsenfunktion. Sie sollten daher in geeigneten Fällen nicht nur über den Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung informieren, sondern – soweit dies gewünscht ist – auch sogleich im Rahmen der Zeugenvernehmung der durch eine schwere Sexual- bzw. Gewaltstraftat betroffenen Person, den formlosen Antrag auf eine Prozessbegleitung aufnehmen und über die Staatsanwaltschaft dem Gericht zur Entscheidung übermitteln. Die bereits teilweise praktizierte Vorgehensweise, mit Einverständnis der betroffenen Personen den Erstkontakt zu den Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern herzustellen und die Daten der Verletzten an eine bzw. einen von den Verletzten ausgewählte psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen Prozessbegleiter weiterzuleiten, wird als standardisierte Handhabung empfohlen.

Neben der Polizei haben auch die Staatsanwaltschaften sicherzustellen, dass alle Verletzten, für die die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters in Betracht kommt, in geeigneter Weise hierüber informiert werden. Dies ergibt sich bereits nach der geltenden Rechtslage aus § 406j StPO. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollten dazu angehalten werden in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gerichtliche Beordnung vorliegen. Soweit die in der Handlungsempfehlung unter Nr. 1 empfohlene Prüfung ergibt, dass durch eine Gesetzesänderung der Strafprozessordnung auf das zwingende Antragserfordernis verzichtet werden sollte, würde sich diese Pflicht bereits

Protokoll Fachaustausch Psychosoziale Prozessbegleitung

Ort: Stralsund,
Zeit: 22. Oktober 2021, 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Leitung: Ulrike Kollwitz, Beauftragte der Justiz für die Opferhilfe in M-V
RiOLG Dr. Olaf Witt, Moderation
Teilnehmende: Staatsanwältin Anja Waßmann, Justizministerium M-V, Ref. 340
Dipl. Soz.-Päd. Ina Pellehn, M.I.S.S. Prozessbegleitung
VPinLG Ulla Riedelsheimer, VRiLG Kai Klingmüller – LG Stralsund
RiAG Jörg Filipponi – AG Stralsund,
Ri'inAG Anja Hoffmann – AG Greifswald
StA Dirk Schrader, StA'in Lisa-Marie Reinhardt – StA Stralsund
KHK'in Daniele Rahn, KOK'in Liane Müller, KOK'in Anne H. Bruhn – KK Stralsund
PHK'in Ilka Pflüger – PI Stralsund, Opferbeauftragte
RA'in Barbara Lüdtke, RA'in Katharina Lüth – Stralsund
RA Michael Schmidt – Wolgast
RA'in Iris Queisler – Putbus
RA'in Tryntje Larkens – Bergen auf Rügen
Psychosoziale Prozessbegleiter/Innen: Toralf Längert- Wackerow, Beate Müller,
Neubrandenburg

I. Tagesordnung

1. Begrüßung und Vorstellung der Teilnehmer / innen
RiOLG Dr. Olaf Witt, OLG Rostock
Dir'inAG i.R. Ulrike Kollwitz, Opferbeauftragte der Justiz
2. Evaluationsbericht Psychosoziale Prozessbegleitung
Staatsanwältin Anja Waßmann, Justizministerium M/V, Referat 340
3. Prozessbegleitung im Landgerichtsbezirk Stralsund
Dipl. Soz.Päd.Ina Pellehn, M.I.S.S. Prozessbegleitung
 - Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung
 - Aufgabenbereiche der Prozessbegleitung
 - Situation im LG-Bezirk Stralsund
4. Interdisziplinärer Austausch und Handlungsperspektiven - Arbeit in Gruppen –
zu folgenden Fragen:
 - 1. Welche Erfahrungen haben Sie mit PB in Ihrer Praxis
 - 2. Denken Sie, dass das Angebot der PB Ihren Arbeitsbereich beeinflusst? Wenn ja, wie?
 - 3. Warum sind aus Ihrer Sicht die Fallzahlen so gering
 - 4. Welche Möglichkeiten sehen Sie in Ihrer beruflichen Praxis die PB zu stärken
5. Schlusswort

II. Arbeitsergebnisse:

Zu Fragen 1 und 2: Herr Längert: Kaum Erfahrungen mit PPB gemacht, seit 2012 keine Fälle, würde aber gern auch einzelne PPB machen.

Frau Müller und Frau Pellehn beschreiben gute Inanspruchnahme durch PPB, zahlenmäßig weicht das sehr weit von den Angaben in der Justizstatistik ab.

Ri'inAG Hofmann hinterfragt, ob die Erfassung der Fälle in der Justizstatistik richtig erfolgt.

Die Vertreterinnen der KK berichten, bisher kaum Erfahrungen in ihrer Praxis mit PPB gemacht zu haben. Flyer für die PPB seien zwar vorhanden, aber weniger bekannt sei, an wen man sich konkret wenden könne. Die Aufnahmefähigkeit der Anzeigenerstatter/Innen sei in der Situation der Anzeigenerstattung auch sehr begrenzt. Sie seien schon froh, wenn das Opfermerkblatt angenommen würde. Dass Frau Pflüger die Opferbeauftragte der PI Stralsund sei und ob sie Aufgaben hinsichtlich der PPB habe, wissen man in ihrer Dienststelle nicht. Möglicherweise käme in Frage, Opfer mit besonderem Hilfebedarf an die Opferbeauftragte weiterzuleiten.

Die Vertreter der Rechtsanwaltschaft berichteten, gelegentlich als Strafverteidiger und/oder als Nebenklagevertreter PPB in Strafverfahren erlebt zu haben. Als hilfreich wurde die Betreuung der Opferzeugen beurteilt. Das ermögliche den als Nebenklägervertreter tätigen Rechtsanwälten, sich ihrer eigentlichen Aufgabe, der rechtliche Vertretung der Opfer, zu widmen. Aus der PPB resultierende Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Opferzeugen wurde weder von Rechtsanwälten noch von Richterinnen und Richter beschrieben. Es besteht kein besonderer Argwohn bei Strafverteidigern und Richtern gegenüber den PPB.

Zu Fragen 3:

Der Name Psychosoziale Prozessbegleitung wurde kritisiert. Die Bezeichnung sei einerseits zu sperrig und erschwere es den Opferzeugen, die Zielrichtung dieses Instruments zu erfassen. Der Begriff schrecke ab. Manch ein Opfer fühle sich durch den Begriff in die „Psycho-Ecke“ gestellt und sehe deshalb von der PPB ab.

Es fehle den Betroffenen immer noch an Information über die PPB. Der Flyer sei zwar da, aber es fehle ein kurzer Weg zu einem Ansprechpartner (eine Telefonnummer?)

Zu Frage 4:

Die Betroffenen müssen so früh wie möglich PPB bekommen. Angeregt wurde eine Beordnung eines/einer Psychosozialen Prozessbegleiters/In analog der Pflichtverteidigerbestellung.

Vorgeschlagen wurde, wie in den Fällen Häuslicher Gewalt zu verfahren. Dort erfolgt die Mitteilung der Fälle seitens der Polizei und Staatsanwaltschaft an die Interventionsstellen Häusliche Gewalt. Sie könnten auch über Fälle informiert werden, die für PPB infrage kommen und proaktiv die Betroffenen über die PPB informieren.

Vorgeschlagen wurde ferner, Fälle der PPB von den Bearbeitern bei der Polizei an die Opferbeauftragte der Polizei weiterzuleiten, die ihrerseits die weitere Betreuung der Opfer übernehmen könnte.

Angeregt wurde, ein Netzwerk der Rechtsanwälte (Nebenklagevertreter) mit Psychosozialen Prozessvertretern zu schaffen. Eine Liste mit den Kontaktdaten der PPB sollte bei Rechtsanwälten und bei den Sachbearbeitern der Polizei vorliegen, so dass eine Internetrecherche nicht notwendig wird.

Es wurde in dem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob es auch bei der Staatsanwaltschaft einen Opferbeauftragten geben sollte.

Es sollten auch in den Fällen der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ des Opfers mehr Anträge gestellt werden. VRiLG Klingmüller weist darauf hin, dass solche Anträge besonders gut begründet werden müssen.